

Gemeindliche Bekanntmachungen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen beschlossen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 04.02.2020 den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, i. d. F. vom 04.02.2020, gebilligt und beschlossen, den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, i.d.F. vom 04.02.2020, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 18.01.2020 werden

vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Marktgemeinde Dürrwangen, Sulzacher Str.14, 91602 Dürrwangen, Bauamt, Zimmer EG.03, während der allgemeinen Dienststunden, von Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Freitag von 7.30 Uhr bis 12:30 Uhr,

öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Marktgemeinde Dürrwangen, Sulzacher Str.14, 91602 Dürrwangen, Bauamt, Zimmer EG.03, abgegeben werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächen-nutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist ab sofort auf der Internetseite der Marktgemeinde Dürrwangen eingestellt und die auszulegenden Unterlagen sind in der Zeit vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 zusätzlich auf der Internetseite der Marktgemeinde Dürrwangen unter nachfolgendem Link

<https://www.duerrwangen.de/index.php?id=183>

abruf- bzw. einsehbar.

Markt Dürrwangen
Dürrwangen, den 06.03.2020

Winter, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, in Dürrwangen, Markt Dürrwangen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, in Dürrwangen, Markt Dürrwangen, beschlossen.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in öffentlicher Sitzung am 04.02.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes zur 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, i. d. F. vom 04.02.2020, gebilligt und beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“, i. d. F. vom 04.02.2020, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 18.01.2020 werden

vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 (Auslegungsfrist)

im Rathaus der Marktgemeinde Dürrwangen, Sulzacher Str.14, 91602 Dürrwangen, Bauamt, Zimmer EG.03, während der allgemeinen Dienststunden, von Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Freitag von 7.30 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Marktgemeinde Dürrwangen, Sulzacher Str.14, 91602 Dürrwangen, Bauamt, Zimmer EG.03, abgegeben werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist ab sofort auf der Internetseite der Marktgemeinde Dürrwangen eingestellt und die auszulegenden Unterlagen sind in der Zeit vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 zusätzlich auf der Internetseite der Marktgemeinde Dürrwangen unter nachfolgendem Link

<https://www.duerrwangen.de/index.php?id=183>

abruf- bzw. einsehbar.

Markt Dürrwangen
Dürrwangen, den 06.03.2020

Winter, 1. Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags und Landrats am 15.03.2020

Die Bekanntmachung für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags und Landrats am 15.03.2020 ist diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündigung des vorläufigen Wahlergebnisses

Die Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündigung des vorläufigen Wahlergebnisses ist diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Verkauf Feuerwehroleiter

Der Markt Dürrwangen bietet zum Verkauf an: Anhängeleiter gebraucht, Fabrikat Glatz, Typ AL 18, Baujahr 1976

Hinweis: Die Leiter ist gebraucht, kleinere Instandsetzungen sind notwendig. Eine Abnahme nach BetrSichV liegt aktuell nicht vor. Verkauf erfolgt im aktuellen Zustand.



Interessenten werden um die Abgabe eines schriftlichen Preisangebotes in einem verschlossenen Umschlag, der im Rathaus Dürrwangen bis zum **27.03.2020** abgegeben werden kann, gebeten. Die Entscheidung des Verkaufes wird innerhalb einer Marktgemeinderatssitzung durch Öffnen der Angebote und Vergabe vorgenommen. Ansprechpartner: Herr Brunner (Tel-Nr. 09856/9720-19, Fax-Nr. 09856/9720-919, E-Mail achim.brunner@duerrwangen.de)

Wahlauszählung am 16.03.2020 – Rathaus geschlossen

Auch am Montag, 16.03.2020 werden noch Wahlauszählungen vorgenommen. Alle Mitarbeiter des Rathauses sind daran beteiligt. Aus diesem Grund bleibt das Rathaus am 16.03.2020 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Flächenlose zu vergeben für Gemeindewald

Flächenlosinteressenten können sich bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Die Liste wird nach Holzanfall abgearbeitet. Zur Anmeldung ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang vorzulegen. Bei einem Motorsägeneinsatz ist zwingend Sonderkraftstoff und biologisch abbaubares Kettenöl zu verwenden. Die Bestände dürfen nur auf Rückegassen befahren werden. Ein flächiges Befahren ist verboten. Grundlage für diese Regelungen sind die Vorgaben der PEFC-Zertifizierung. Angeboten werden i.d.R. Haufen von 4-6 rm, die an einer Rückegasse oder an Forstwegen aufgesetzt werden. Die Abgabe erfolgt nur an Gemeindegänger. Infos bei Thomas Blumenthal im Rathaus unter 09856/9720-14.

Osterfeuer Dürrwangen

Für das Osterfeuer am 12.04.2020 in Dürrwangen kann wieder Astmaterial zur ehemaligen Deponie (Dürrwangen Richtung Sulzach auf der linken Seite) gebracht werden. An folgenden Termin wird das Gelände geöffnet:
28.03.2020 von 10:00 – 12:00 Uhr und
04.04.2020 von 10:00 – 12:00 Uhr

Wilde Müllablagerungen

Am Wertstoffhof wurde eine Fliesenwand abgeladen. Am Wertstoffhof werden jedoch keine Bauschuttteile abgegeben werden. Auch ist die Abgabe nur zu den üblichen Öffnungszeiten möglich. Die Ablage von Müll oder Bauschutt in, nicht dafür vorgesehenen Bereichen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Über Hinweise aus der Bevölkerung würden wir uns sehr freuen. 09856/9720-0.



Rentensprechtage in Dürrwangen belegt

Die Rentensprechtage im März und Juni sind bereits vollständig belegt. Im September sind nur Restplätze vorhanden. In dringenden Fällen können Sie sich an die Auskunfts- u. Beratungsstelle der Deu. Rentenversicherung Nordbayern in Ansbach wenden (Tel. 0981/460820).

Der Marktgemeinderat

Winter, 1. Bürgermeister

Für Veröffentlichungen anderer öffentlicher Stellen, Nachrichten aus dem Gemeindebereich, Schulnachrichten, Termine und Sonstiges übernehmen die jeweiligen Stellen die Verantwortung!

andere öffentl. Stellen

Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern

Das Ablagern und Verbrennen holziger Abfälle auf Oster- und Sonnwendfeuerplätzen zur Pflege des Brauchtums fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallgesetze. Einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern bedarf es deshalb nicht. Osterfeuer können an einzelnen Tagen von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr angezündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein. Um schädlichen Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, sind für das Abbrennen solcher

Feuer jedoch folgende Punkte zu beachten:

1. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial verwendet werden. Zum Anzünden des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger genutzt werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Brennmaterialien dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag angeliefert werden.

2. Osterfeuer sollen grundsätzlich auf weitestgehend vegetationsarmen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung keine geschützten Biotope befinden.

3. Reisighaufen bieten zahlreichen Tieren wie Kleinsäugern und Vögeln eine willkommene Deckung, Behausung sowie je nach Jahreszeit und Witterung Nistmöglichkeit. Reisig- und Holzmaterial darf deshalb erst unmittelbar vor dem Abbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden. Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsichtig umzusetzen; aufgefundene Tiere sind schonend in einen neuen und sicheren Unterschlupf zu bringen.

4. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs.1 Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB –). Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden: - mindestens 100 m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG) - mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1, Satz 2 VVB) - mindestens 5 m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB) - mindestens 5 m von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB).

Wer beabsichtigt, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben, bedarf der Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach) im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ansbach (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG). Bei geringeren Entfernungen als 100 m von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Gemeindeverwaltung (§ 25 VVB) erforderlich.

Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Oster- und Sonnwendfeuers zu unterlassen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

5. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Reste der Brennmaterialien unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung hat über Deponien der Deponieklasse I – DK I – (z.B. Müllumladestation und Deponie Im Dienstfeld, 91589 Aurach) zu erfolgen.

6. Osterfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden (Einwilligung des Grundstückseigentümers muss

vorliegen).

7. Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen (z.B. Befreiung für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens des Osterfeuers alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist hierfür eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Sollen ausschließlich alkoholfreie Getränke und/oder Speisen verkauft werden, ist dies dem zuständigen Lebensmittelkontrolleur des Landratsamtes Ansbach anzuzeigen.

8. Die Gemeinden werden gebeten, diese Mitteilung ortsüblich bekanntzumachen.

9. Hinweise: Das vorsätzliche oder fahrlässige Brandlegen des Feuers (Brandstiftung) außerhalb der o.g. Zeiten kann eine Straftat darstellen, die nach §§ 306 ff. StGB bestraft werden kann.

Die Kosten für evtl. Feuerwehreinsätze (z. B. beim vorzeitigen Abbrennen des Oster- bzw. Sonnwendfeuers) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Ansbach, 30.01.2020 LANDRATSAMT ANSBACH
gez. Dr. Jürgen Ludwig Landrat

Mikrozensus 2020 im Januar gestartet

Auch im Jahr 2020 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet bei einem Prozent der Bevölkerung wieder der Mikrozensus durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth werden für diese amtliche Haushaltsbefragung im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewer/-innen zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Der Mikrozensus ist eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt werden. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen – das sind mehr als 1 000 Haushalte pro Woche. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als persönliche Interviews direkt bei den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewer/-innen im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein persönliches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im

telefonischen Interview, schriftlich per Post oder ab 2020 erstmalig auch online abzugeben. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Aus dem Gemeindebereich

Jahreshauptversammlung des Radfahrvereins

Die Jahreshauptversammlung findet am 14.03.2020 um 19:30 Uhr im Gasthaus Hirschen statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Jahreshauptversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Neuses

Am Freitag, den 20.03.2020 findet im Feuerwehrgerätehaus in Flinsberg die Jahreshauptversammlung statt. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Niederschrift der Jahreshauptversammlung von 22.03.2019
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfbericht und Entlastung
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
7. Sonstiges

Anträge, über die in der Versammlung abgestimmt werden soll, müssen bis zum 13.03.2020 in schriftlicher Form beim Jagdvorsteher eingereicht werden. Alle Jagdgenossen sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. W. Baierlein, Jagdvorsteher

Jahreshauptversammlung Kleintierzuchtverein Dürrwangen

Am Samstag, den 28. März 2020 findet um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Hirschen“ die Jahreshauptversammlung des Kleintierzuchtvereins Dürrwangen statt. Hierzu möchten wir alle Mitglieder recht herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Verlesen des Protokolls

3. Jahresbericht 1. Vorstand
4. Berichte der einzelnen Ressorts
5. Kassenbericht
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Ehrungen
9. Wünsche und Anträge
10. Schlusswort

Wir würden uns über eine rege Beteiligung sehr freuen. Thomas Mösch, Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung CHICK-PEAS Dürrwangen e.V.

Die Gesangs- und Tanzgruppe CHICK-PEAS e.V. lädt am 28.03.2020 herzlich zur Jahreshauptversammlung ein. Versammlungsort ist die Pizzeria „Zum Lamm“, Beginn 20:00 Uhr. Wir freuen uns auf viele Vereinsmitglieder, Freunde und Gäste. Die Vorstandschaft

VdK blickt zurück

Für Sonntag, den 29.03.2020 hat der VdK Dürrwangen seine Jahreshauptversammlung festgelegt, bei der auch Ehrungen vorgenommen werden. Beginn ist um 14:00 Uhr im Gasthof „Zum Hirschen“. Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen. Gez. Die Vorstandschaft

Voranzeige Fischbörse

Die Fischbörse findet am 19.04.2020 von 09.00 – 15:00 Uhr im Feuerwehrhaus Dürrwangen statt. Mehr im nächsten Amtsblatt.

Termine und Sonstiges

„Belehrungen gemäß §§ 42 /43 IfSG“

Für alle Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, diese behandeln oder in Verkehr bringen bietet das Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz an. Nächster Termin: Donnerstag 12.03.2020, 10:00 Uhr Gesundheitsamt Dinkelsbühl, Luitpoldstr. 5. Die Gebühr für die Infoveranstaltung beträgt 14,- € . Weitere Infos und Anmeldung unter Telefon-Nummer 09851/3051

Infoveranstaltung im BIZ

Im Rahmen einer berufskundlichen Vortragsreihe für Schülerinnen und Schüler unter dem Motto „Donnerstag um halb drei im BIZ“ findet am

12.03.2020 um 14.30 Uhr im Berufsinformationszentrum – BIZ – der Agentur für Arbeit Ansbach, Schalkhäuser Str. 40 eine Infoveranstaltung zum Thema „Entdecke die Welt –nach der Schule ins Ausland“ statt. Auch interessierte Eltern und Lehrer sind dazu herzlich eingeladen. Folgende Möglichkeiten werden von Frau Süß, Mitarbeiterin der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit – ZAV - Bonn, welche live per Skype ins BIZ Ansbach zugeschaltet wird, vorgestellt:

- Studieren im Ausland
- Ausbildung / Praktikum im Ausland
- Freiwilligendienst im Ausland
- Au-pair
- Work & Travel
- Summerjobs / Jobben im Ausland

Anschließend steht sie gerne für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nur für Gruppen / Schulklassen erwünscht unter 0981/182-333

Infoveranstaltung Aus-/Weiterbildung in Teilzeit

Wann: Di., 31. März 2020 - 9.00 bis ca. 11.00 Uhr
Wo: Sitzungssaal, Rathaus Bechhofen (Martin-Luther-Platz 1, 91572 Bechhofen)

Qualifizierung in Teilzeit – was ist möglich? Sie möchten: nach Ihrer Familienzeit wieder zurück ins Berufsleben, Ihre berufliche Situation verbessern oder sich über Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung informieren.

Wir informieren Sie, wie Sie nach einer beruflichen Auszeit Ihre Kenntnisse aktualisieren können, wie Sie sich beruflich weiterbilden können, wie Sie eine Umschulung in Teilzeit verwirklichen können und über die dazugehörigen Fördermöglichkeiten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Rückfragen steht Ihnen Christine Baez Delgado unter 0981-182360 zur Verfügung. Bundesagentur f. Arbeit

Infoveranstaltung für "Werdende Eltern"

Das Gesundheitsamt, Außenstelle Dinkelsbühl und die Ernährungsberatungsstelle der AOK DKB laden am **Donnerstag, 02.04.2020 um 19.00 Uhr in das Gesundheitsamt Dinkelsbühl – Luitpoldstr. 5, 91550 Dinkelsbühl** zu einem kostenlosen Informationsabend für werdende Eltern ein. Herr Ritter, Physiotherapeut, informiert über säuglingsgerechtes Betten und Tragen und gibt Tipps, um frühkindliche Haltungsschäden zu vermeiden. Frau Kroemer, Oecotrophologin der AOK, informiert über richtige Ernährung in der Schwangerschaft,

während der Stillzeit uvm. Frau Stimpfle, Sozialpädagogin (M.A.) gibt Erläuterungen zum Mutterschaftsurlaub, Mutterschaftsgeld, Elternzeit, uvm. Es wird um Anmeldung im Gesundheitsamt unter der Nummer 09851/3051 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gebeten.

Kneippen an der Wunibaldquelle f. Erwachsene

Wie geht richtiges Wassertreten? Wie wirken Kneippanwendungen? Was hat es mit den 5 Säulen der Kneipp'schen Lehre auf sich? (Wasser, Bewegung, Ordnung, Ernährung, Heilkräuter) Eine kleine Kräuterbrotzeit und hesselberger Apfelschorle runden die Einführungen in die Lehre des Pfarrers ab.

Wann: 13.06.2020 um 10:00 Uhr / Dauer: ca. 1,5 Stunden / Unkostenbeitrag: 5,00 EUR/Teilnehmer / Treffpunkt: Kneippanlage an der Wunibaldquelle

Veranstalter: Touristikverband Hesselberg e.V.
Anmeldungen erbeten bei Kneipp-Gesundheitstrainerin Melanie Gruber unter Tel. 09854/976462

Region Hesselberg kam in Langfurth zusammen

Zur 66. Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg lud Langfurths Bürgermeister Klaus Miosga seine 22 Bürgermeister-Kolleginnen und Kollegen nach Dorf-kemathen ein. „Seit 2014 haben wir gemeinsam viel durchlebt und vier Jahre nach der großen Umstrukturierung steht die ERH finanziell und inhaltlich wieder gut da“, würdigte Miosga die Entwicklung der Gesellschaft zu Beginn der Sitzung.

Der Jahresabschluss 2019, der im Rahmen der Sitzung präsentiert wurde, bestätigt diese Auffassung. Durch die Verkleinerung der ERH-Geschäftsstelle und die Besinnung auf wesentliche Themen, konnten die Finanzen in den letzten Jahren nicht nur konsolidiert, sondern auch eine Rücklage gebildet werden. Auch die Lokale Aktionsgruppe kann mit ihrer finanziellen Bilanz zufrieden sein. Die aktuellen LEADER-Restmittel in Höhe von 358.000 Euro sind nahezu bis auf den Euro genau verplant, so dass in dieser Förderperiode u.a. noch eine Bronzestatue in Arberg, der Jugendstadl in Frankenhofen und die Sanierung der Erbmühle unterstützt werden können. Im Förderprogramm „Regionalmanagement“ wird der Fokus in den kommenden Wochen auf dem bereits begonnenen Markenbildungsprozess für die Region liegen.

Die Aktivitäten im Bereich „Innenentwicklung“ – die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium als positives Beispiel in Mittelfranken hervorgehoben wurden – werden ebenfalls weitergeführt.

Termine - Sonstiges

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
07.03.20	09:00 Uhr	Fahrradmarkt Dürrwangen im Schulhof der Grundschule
09.03./06.04.		Gelber Sack
11.03./25.03./08.04.		Biotonne
13.03./20.03./27.03.	14:30 – 16:30	Wertstoffhof
07.03./04.04.	09:00 – 11:00	
18.03./01.04.		Restmüll
31.03.20		Papiertonne
14.04.20	09:00 – 14:00	Versorgungsamt Nürnberg - Sprechtag im Landratsamt Ansbach: zuständig für Eltern-, Landeserziehungs-, Betreuungs-, Blindengeld u. Schwerbehindertenverfahren
27.06.20	10:30 – 11:30	Mobile Problemabfallsammlung am Turnhallenplatz

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst (Wochenende) finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de.

Apothekennotdienst

TAG	DATUM	APOTHEKE
Samstag	07.03.20	Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67760
Sonntag	08.03.20	Apotheke Kiderlen, Feuchtwangen, 09852/61330
Samstag	14.03.20	St.-Sebastian Apotheke, Dürrwangen, 09856/221
Sonntag	15.03.20	St.-Georgs-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/57440
Samstag	21.03.20	Römer-Apotheke, Mönchsroth, 09853/1700
Sonntag	22.03.20	Stiftsherren-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67350
Samstag	28.02.20	Avie-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/582215
Sonntag	29.03.20	Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67760

Dienstwechsel täglich 08:00 Uhr früh – Änderungen vorbehalten

Gemeinde/Markt/Stadt

Markt Dürrwangen
Sulzacher Straße 14
91602 Dürrwangen

Verwaltungsgemeinschaft

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Stadtrats Oberbürgermeisters
 Kreistags Landrats

am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 21. Tag vor dem Wahltag übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:
 Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Rathaus Dürrwangen, 2. OG, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürrwangen

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenausszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

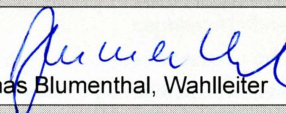
4.2 **Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
06.03.2020


Thomas Blumenthal, Wahlleiter Unterschrift

Angeschlagen am: 06.03.2020

Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 06.03.2020

im/in der Amtsblatt

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Markt Dürrwangen
Sulzacher Straße 14
91602 Dürrwangen

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Stadtrats Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum um Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus Dürrwangen
Sulzacher Straße 14
91602 Dürrwangen
2. OG (Trauzimmer)

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 Öffentlicher Anschlag am Rathaus

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 15. MÄRZ 2020

Datum
06.03.2020


Blumenthal, Wahlleiter
Unterschrift

Angeschlagen am: 06.03.2020 Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____



Über eine Spende von 500 Euro der **Bäckerei Dammer** dürfen sich die Kindergartenkinder des Kindergarten St. Sebastian freuen.

Der Kindergarten- Förderverein St. Sebastian, die Kinder und das pädagogische Personal bedanken sich recht herzlich bei der Bäckerei Dammer für die großzügige Spende.



Ehrenamt - Zeit schenken

Jeder Einsatz zählt!

Haben Sie Freude am Umgang mit Menschen?

Werden Sie Teil des Teams bei der Lebenshilfe. Vielfältige Einsatzbereiche erwarten Sie.

Ehrenamtliche können auf Wunsch stundenweise oder regelmäßig eingesetzt werden. Sie brauchen keine bestimmten Qualifikationen, wir bieten Ihnen aber kostenlose Seminare an und unterstützen Sie durch unser Fachpersonal.

Lebenshilfe Ansbach e.V. / Karlstr. 7 / 91522 Ansbach
Tel: 0981 4663 -1701/ ehrenamt@lebenshilfe-ansbach.de
Weitere Informationen unter:
www.lebenshilfe-ansbach.de



Kurze Pause von der Rundum-Betreuung

Damit den Angehörigen nicht die Puste ausgeht

Brauchen Sie Auszeiten? Wir helfen Ihnen dabei.
Unser Angebot richtet sich an Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige und pflegende Personen.

Wir übernehmen Pflege, beaufsichtigen und gestalten die Freizeit und beraten Sie auf Wunsch. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Weitere Informationen unter :
0981 4663 -1704
www.lebenshilfe-ansbach.de/einrichtungen/familien-unterstuetzender-dienst/